

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
49	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung einer Recyclinganlage in Nottuln	57
50	Stadt Dülmen	Bekanntmachung zur öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Dülmen	58
51	Stadt Dülmen	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen	58
52	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 1. 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Alte Badeanstalt“	59
53	Stadt Dülmen	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan <u>hier:</u> Öffentliche Auslegung des Entwurfs	60
54	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“ <u>hier:</u> Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs	61
55	Stadt Dülmen	Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ <u>hier:</u> Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs	62
56	Stadt Dülmen	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ <u>hier:</u> Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit	63
57	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	64

49/18 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur wesentlichen Änderung einer Recyclinganlage in Nottuln

Herr Michael Voskuhl, Otto-Hahn-Straße 5, 48301 Nottuln, hat mit Datum 21.11.2017 einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Recyclinganlage in 48301 Nottuln, Otto-Hahn-Straße 106, Gemarkung Nottuln, Flur 61, Flurstück 369, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Recyclinganlage zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, zur Lagerung und Montage von Verkehrsleitsystemen, einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb sowie eines Transportservices im Güter-Nah- und Fernverkehr mit Kommunalservice (Containerdienst) durch Errichtung und Betrieb einer Altfahrzeugverwertungsanlage sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrott. Der Betrieb der Recyclinganlage soll bis auf die zeitweilige Lagerung von Baustellenabfällen unter 100 t aufgegeben werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist in einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist im Wesentlichen, dass

- im geänderten Betrieb der Anlage eher geringe Umwelteinflüsse entstehen und mögliche Staubentwicklungen beim Umgang mit FE- und NE-Metallen nur unwesentlich gegeben sind,
- Luftemissionen nur aus den Heizungsanlagen für die Büro- und Sozialräume kommen und mögliche Einflüsse auf Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten sind, da der Umgang damit den Anforderungen der AwSV entspricht,
- aufgrund der Lage, der Standortfaktoren und der Arbeitsweise durch die Altfahrzeugverwertungsanlage mit der zeitweiligen Lagerung von Schrotten (Schilder aus der Verkehrstechnik) keine nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen,
- eine Beeinträchtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich nicht zu erwarten ist.

Es sind daher keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 14.05.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

50/18 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung zur öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Dülmen

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Dülmen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Dülmen und den Strafkammern des Landgerichts Münster

Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 03.05.2018 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen liegt gem. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom

16.05.2018 bis 24.05.2018

im Rathaus, Markt 1-3, Zimmer 54,

während der allgemeinen Öffnungszeiten,

montags bis freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Nach § 37 Gerichtsverfassungsgesetz kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Dülmen, 08.05.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

51/18 - Stadt Dülmen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) i. V. m. § 27 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der jeweils z. Z. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 17.04.2000 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung in der Fassung der III. Änderungsverordnung vom 03.05.2018 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst (Änderung ist *kursiv* dargestellt.):

Verkaufsstellen im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- (a) anlässlich des Frühlingsfestes am 4. Sonntag im März – falls dieser Tag auf Ostern fällt, am Sonntag zuvor
- (b) *anlässlich der Dreifaltigkeitskirmes am Sonntag nach Pfingsten*
- (c) anlässlich des Kartoffelmarktes am 2. Sonntag im September
- (d) anlässlich der Viktorkirmes am 2. Sonntag im Oktober
- (e) anlässlich des Dülmener Winters mit Eisbahn und Weihnachtsmarkt am 2. Adventssonntag

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Dülmen in der Fassung der II. Änderungsverordnung vom 29.09.2016 außer Kraft.

Dülmen, den 03.05.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

52/18 - Stadt Dülmen

Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur

- 1. 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Alte Badeanstalt“ im Stadtbezirk Dülmen-Mitte**
- 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 „Alte Badeanstalt“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 beschlossen, die Entwürfe zur Änderung und Aufstellung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

23.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

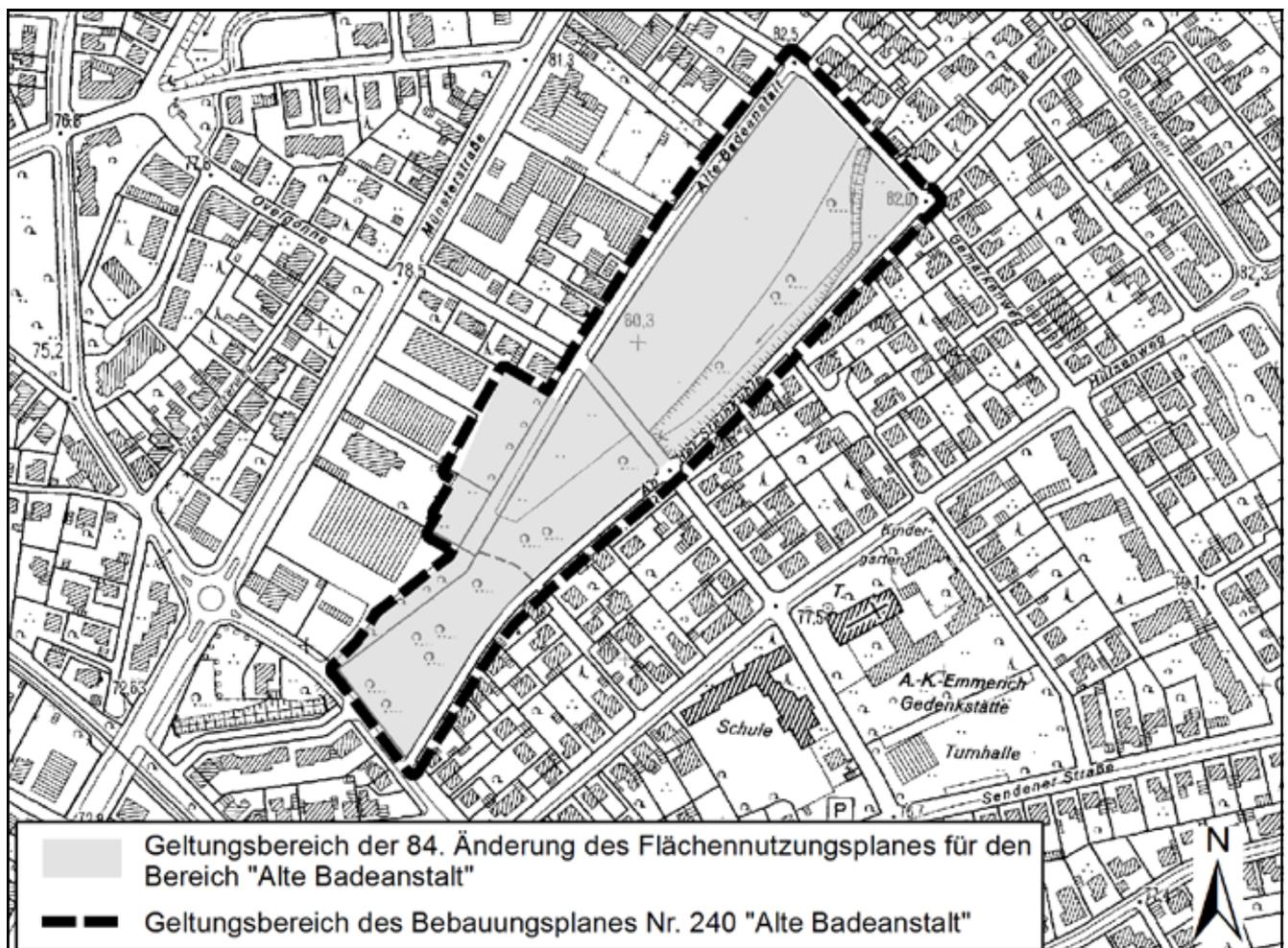
Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bezüglich des Verfahrens zu 1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<https://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=29405>
(Flächennutzungsplan)

und

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33073>
(Bebauungsplan)



abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
- Lärmgutachten
- Verkehrsuntersuchung
- Baugrundgutachten
- Ergänzende Stellungnahme zum Thema Altlasten
- Ergänzende Untersuchung des humosen Oberbodens im Bereich der ehemaligen Beckenanlagen

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Produktions- und Verkehrsgläuschen in der Umgebung
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch
 - den allgemeinen Verlust von Lebensraum
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch
 - die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen, die stofflichen Belastungen des Bodens auf einzelnen Teilflächen
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dülmen, 08.05.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

53/18 - Stadt Dülmen

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/5 „Am Haselbach“ als Vorhabenbezogener Bebauungsplan hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

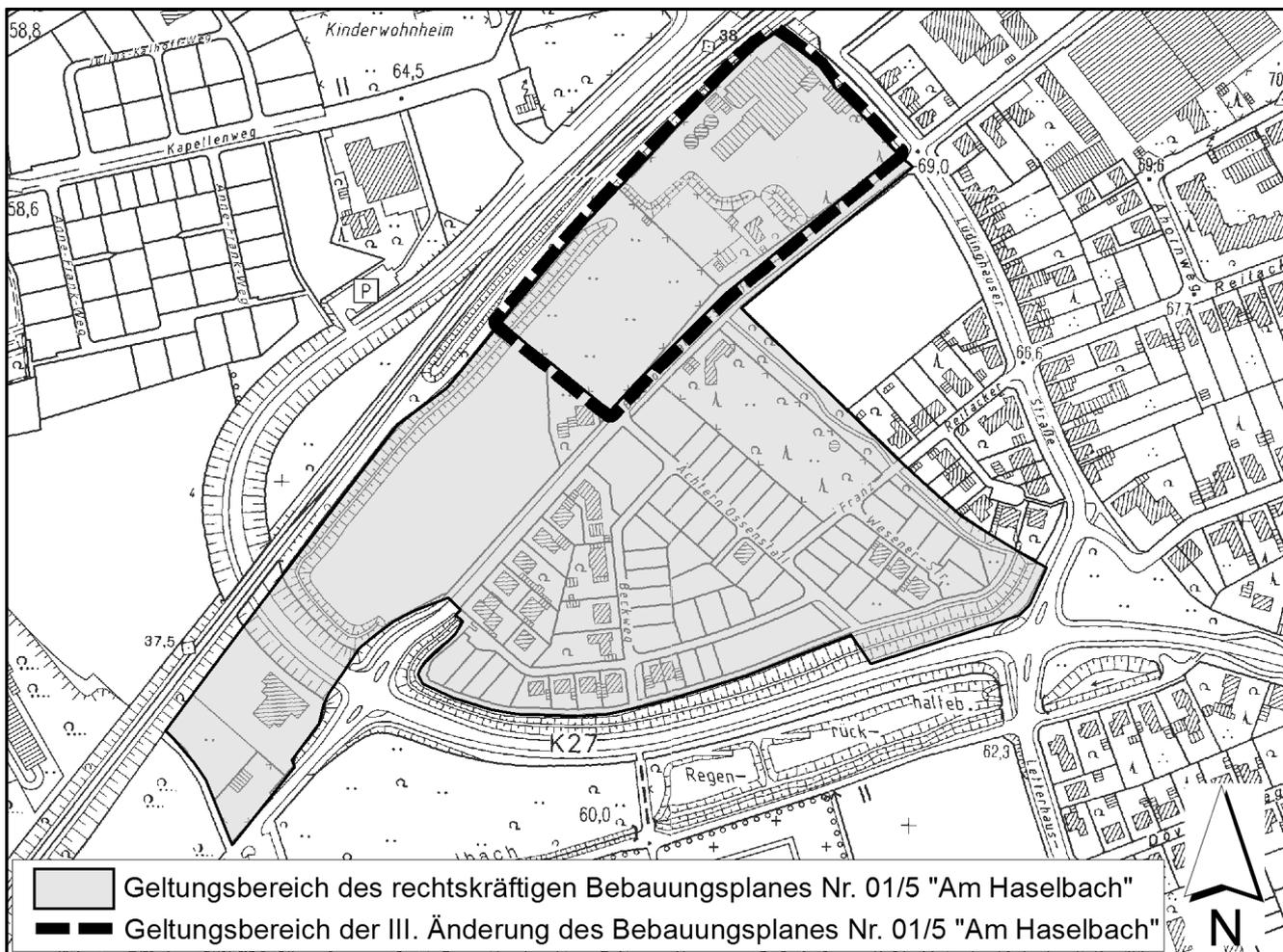
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

23.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?pid=33074>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Dülmen, 08.05.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

54/18 - Stadt Dülmen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Dülmen Nord, Teil I“

hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausulegen. Dabei wurde auch bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

23.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

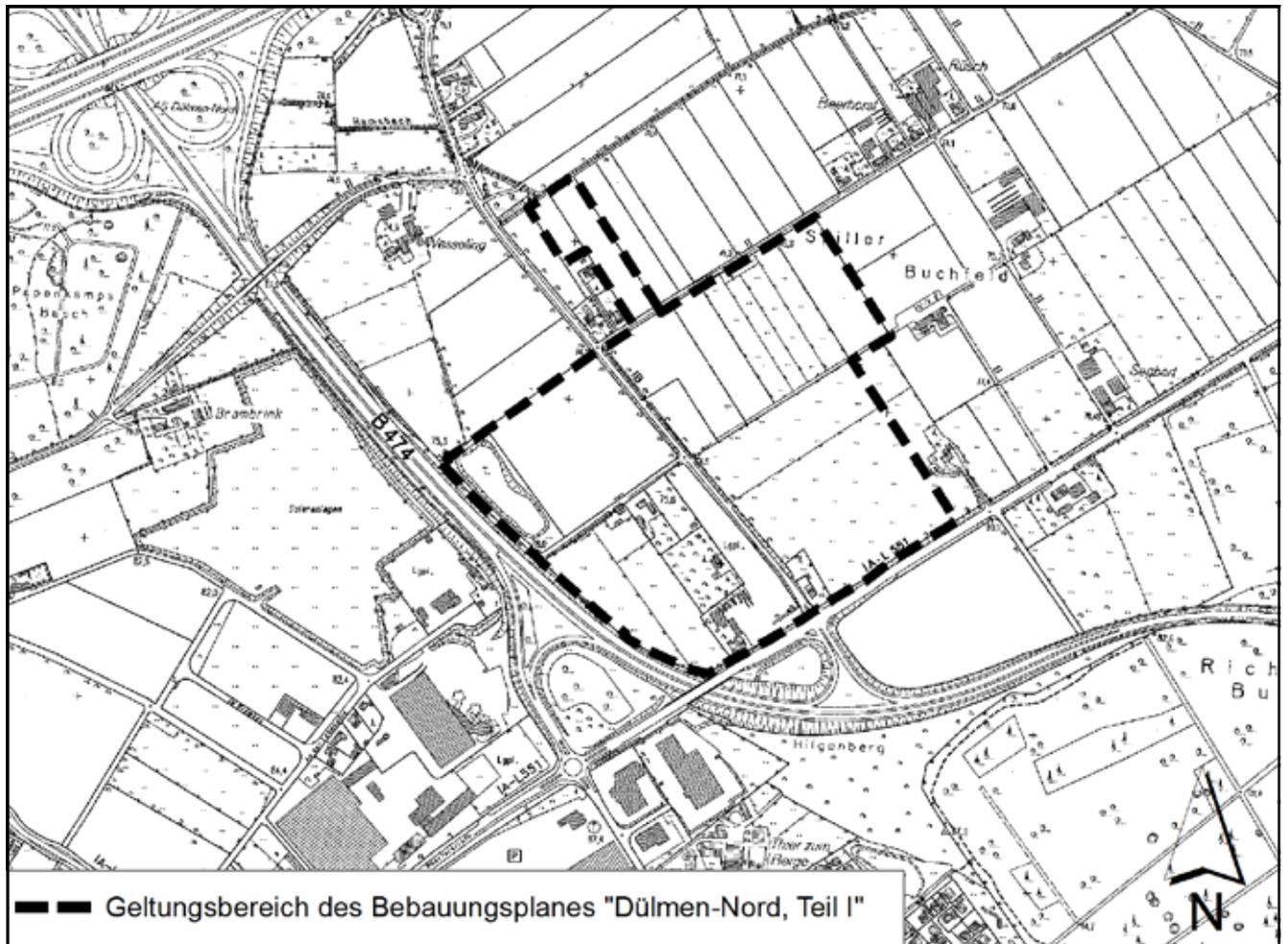
Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=15608>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu den Bauleitplänen / dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:



Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Baumgutachten zur Allee Merodenweg (2016)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (2011)
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes (2017)
- Bericht zu Mieten- und Bodenuntersuchungen auf dem Grundstück Mehrdornweg, Dülmen (2008)
- Orientierende Altlastenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung, (2017)
- Geruchsgutachten (2017)
- Stellungnahmen des Kreises Coesfeld zu den Belangen des Boden-, des Immissions- und des Naturschutzes sowie der Wasserhaushaltes
- Stellungnahme des NABU, Kreisverband Coesfeld zu naturschutzrechtlichen Belangen

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen aus der Umgebung des Plangebietes, durch bestehende Bodenbelastungen auf Teilflächen innerhalb des Plangebietes
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch den Verlust an Lebensraum (Nahrungshabitat, Brutstätten)
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch die Inanspruchnahme des bisherigen Freiraumes (Acker- und Weideflächen), die erforderliche Beseitigung einzelner Alleebäume, die stoffliche Belastungen des Bodens auf einzelnen Teilflächen, die Aufhebung eines Gewässers
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dülmen, 08.05.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

55/18 - Stadt Dülmen

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/4 „Gausepatt“ hier: Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.05.2018 beschlossen, den Entwurf zur Änderung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

23.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=31754>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bauleitplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

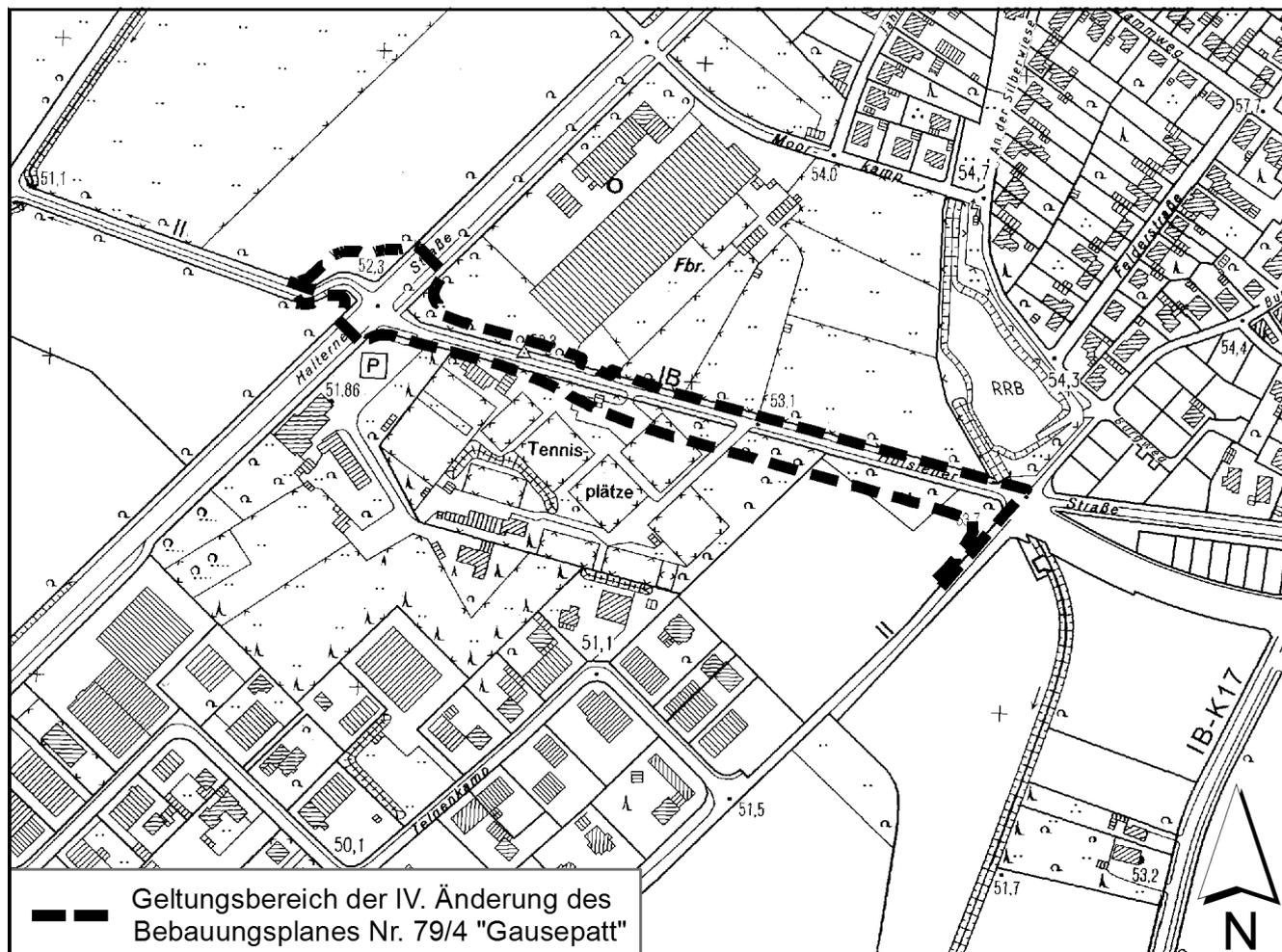
- Umweltbericht
- Baumgutachten (2003)
- Baumgutachten (2015)
- Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes mit Nachtrag zur Fledermausuntersuchung (2017)
- Lärmtechnische Untersuchung (2005)
- Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zu Belangen des Naturschutzes und Naturschutzrechts sowie des Landschaftsbildes
- verschiedene Stellungnahmen der Anlieger zu den Belangen des Immissions- und des Naturschutzes sowie des Landschaftsbildes

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch Lärmimmissionen aufgrund des Straßenverkehrs und einer Beeinträchtigung der Naherholungsqualität
- b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, durch die Beseitigung der bestehenden Alleebäume und den allgemeinen Verlust an Lebensraum
- c) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, durch die Beseitigung der Allee und die Zunahme der Schadstoffbelastung in der Luft
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Dülmen, 08.05.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Anlage zu Nr. 55/18 - Stadt Dülmen56/18 - Stadt Dülmen**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“**

hier: Durchführung im beschleunigten Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 03.07.2014 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 231 „Auf dem Bleck III“ in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der betreffende Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=23070>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

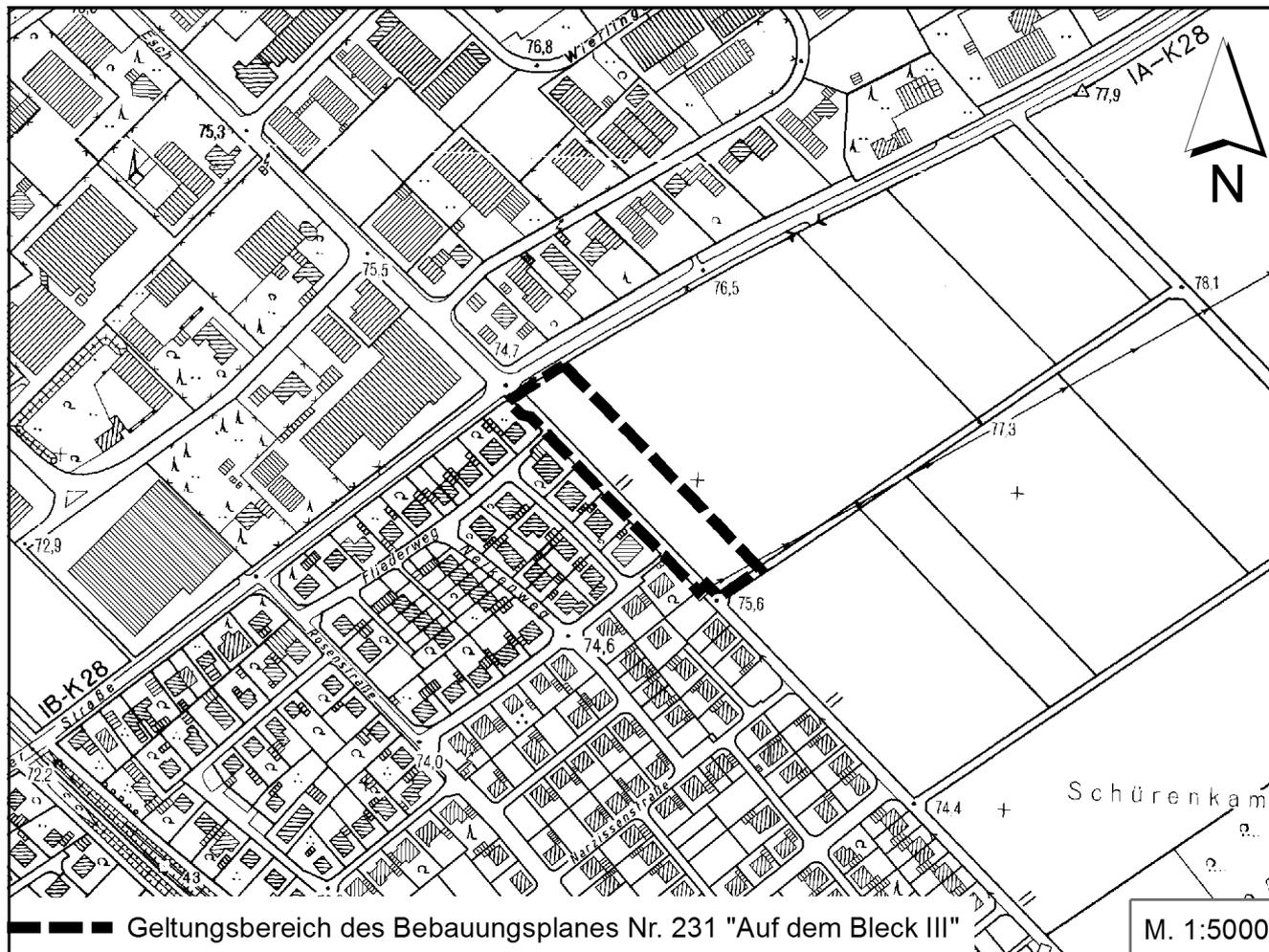
Dienstag, 29.05.2018, 17.00 Uhr

**im Musikraum der Grundschule Dernekamp,
Fröbelstraße 2, 48249 Dülmen.**

Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 08.05.2018

Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Anlage zu Nr. 56/18 - Stadt Dülmen57/18 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335151965 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.08.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 08.05.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360852891 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30852891, BLZ 401 547 02) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.08.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.05.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 335862918 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 02.05.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 300525797 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.05.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Spar-
urkunde mit der Nummer 337100945 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.05.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
